

Objektnummer: _____

Vertrag über den Anschluss an das Wärmenetz und die Lieferung von Wärme

durch die Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG

zwischen

Name, Vorname / Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

– nachstehend „Wärmekunde“ genannt –

und

Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG

Thiemannstraße 4, 31191 Bledeln

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,

diese vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Henning Wehrspohn

– nachstehend „Wärmelieferant“ genannt –

Anschlussobjekt (falls abweichend von der oben angegebenen Adresse des Wärmekunden)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: _____

Vorbemerkung: Einzelne Wärmekunden sind bereits an ein Wärmenetz angeschlossen. Dieses Netz soll wesentlich erweitert werden; weitere Gebäude sollen angeschlossen werden. Der Vertrag regelt die Herstellung des Anschlusses des Gebäudes des Wärmekunden an das Wärmenetz, soweit ein Anschluss noch nicht besteht, und die Lieferung von Wärme.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Der Wärmelieferant versorgt das oben bezeichnete Anschlussobjekt des Wärmekunden ganzjährig mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung. Als Wärmeträger dient aufbereitetes Heizungswasser; es bleibt Eigentum des Wärmelieferanten und darf weder entnommen noch verändert oder verunreinigt werden (§ 22 Abs. 2 AVBFernwärmeV).
- 1.2** Die Wärme wird aus erneuerbaren Energien erzeugt. Die Wärmeerzeugung findet in mehreren BHKW, in denen Biogas eingesetzt wird, sowie in Biomasse-Heizkesseln statt.
- 1.3** Zur Versorgung des Anschlussobjektes verlegt der Wärmelieferant die erforderlichen Leitungen und errichtet die notwendigen technischen Anlagen einschließlich der Hausübergabestation (Hausanschluss).
- 1.4** Ergänzend gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeitige Fassung wird als **Anlage 1** beigelegt.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages, aufschiebende Bedingung und Rücktrittsrecht

- 2.1** Dieser Vertrag kommt mit beiderseitiger Unterzeichnung zustande. Er steht, soweit § 2.2 dies bestimmt, unter der dort geregelten aufschiebenden Bedingung. Weiterhin steht den Parteien ein Rücktrittsrecht nach Maßgabe des § 2.3 zu, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- 2.2** Ist für das Anschlussobjekt ein Hausanschluss neu herzustellen, sind die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ab Grundstücksgrenze einschließlich der Hausübergabestation nach Maßgabe der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) grundsätzlich förderfähig. **In diesem Fall tritt dieser Vertrag erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit der Antrag auf Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG – bewilligt und die Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt ist (aufschiebende Bedingung).** Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen. Ist das Anschlussobjekt bereits an das Wärmenetz angeschlossen, findet die aufschiebende Bedingung nach Satz 2 keine Anwendung; der Vertrag wird in diesem Fall mit beiderseitiger Unterzeichnung wirksam.

2.3 Wenn **nachstehende** Bedingungen

- Mindestanschlussquote von 50 % der anschlussfähigen Objekte im Ausbaubereich, mindestens jedoch 100 verbindlich abgeschlossene Verträge über den Anschluss an das Wärmenetz und die Lieferung von Wärme;
- Erteilung einer verbindlichen Förderzusage nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für das Wärmenetz bis zur Grundstücksgrenze;
- die auf Grundlage der vorstehenden Bedingungen und der geprüften Wirtschaftlichkeit getroffene positive Investitionsentscheidung des Wärmelieferanten.

nicht bis zum 31. Dezember 2027 eintreten, so steht jeder Partei ab dem 01.01.2028 ein Rücktrittsrecht zu. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären. Wird das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt, erlischt es zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Baubeginn nach § 4.4.

§ 3 Anschlussleistung, Übergabestelle, technische Anforderungen

- 3.1** Die vereinbarte Anschlussleistung wird auf Basis der vom Wärmekunden zur Verfügung gestellten historischen Verbrauchsdaten sowie der baulichen Gegebenheiten einvernehmlich ermittelt und in der nachstehenden Tabelle festgehalten; die Berechnungsgrundlage wird dokumentiert und dem Wärmekunden auf Verlangen erläutert. Die Anschlussleistung wird in Stufen von 5 kW vereinbart. Zwischenwerte werden auf die nächste 5-kW-Stufe aufgerundet. Die in der letzten Spalte eingetragene Anschlussleistung ist die vereinbarte Anschlussleistung im Sinne dieses Vertrages und Bemessungsgrundlage des Leistungspreises nach § 7.3.

Jahr	Brennstoff(e)	Baujahr / Heizung	Bedarf [kWh/l/m³/RM]	Einheit	Anschlussleistung [kW] *

* vom Wärmelieferanten auszufüllen

- 3.2** Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Übergabeschnittstelle zur Verfügung. **Übergabeschnittstelle sind die sekundärseitigen Anschlussarmaturen an der Hausübergabestation.** Die Hausübergabestation ist nach den technischen Maßgaben des

Wärmelieferanten zu errichten und steht im Eigentum des Wärmekunden (§ 4.2). Die Einbindung der kundenseitigen Wärmeverteilung hinter dieser Schnittstelle obliegt dem Wärmekunden. Die Abgrenzung ist im Anschlussschema (**Anlage 2**) dargestellt.

- 3.3** Die Vorlauftemperatur beträgt primärseitig witterungsabhängig 60–85 °C, die Rücklauftemperatur höchstens 55 °C.
- 3.4** Weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage kann der Wärmelieferant nach § 17 AVBFernwärmeV festlegen. Er gibt sie in geeigneter Weise, insbesondere auf seiner Internetseite, bekannt und händigt sie dem Wärmekunden auf Verlangen unentgeltlich aus. Änderungen der technischen Ausführung behält sich der Wärmelieferant vor, soweit sie für den Wärmekunden zumutbar sind und die vereinbarte Versorgung nicht beeinträchtigen.
- 3.5** Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wärmelieferanten rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht (§ 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 4 Gestattung der Grundstücksnutzung, Eigentum, Zutrittsrecht

- 4.1** Der Wärmekunde gestattet dem Wärmelieferanten bzw. von ihm beauftragten Dritten unentgeltlich die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der für die Versorgung seines Anschlussobjektes erforderlichen Wärmeleitungen nebst Datenkabel auf seinem Grundstück.

Ist der Wärmekunde nicht Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks, so hat er auf Verlangen des Wärmelieferanten die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksnutzung und zur Herstellung des Hausanschlusses beizubringen (§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV).

- 4.2** Der Wärmelieferant errichtet und installiert die Wärmeleitungen nebst Datenkabel, die Hausübergabestation sowie die geeichte Messeinrichtung im Anschlussobjekt. Die Hausübergabestation sowie die betriebsbereite Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Wärmekunden stehen abweichend von § 10 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV in dessen Eigentum. Die Mess- und Regeleinrichtung verbleibt im Eigentum des Wärmelieferanten (§ 18 AVBFernwärmeV).
- 4.3 Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Hausübergabestation und der Wärmeleitung obliegen dem Wärmelieferanten.** Diese Leistungen sind mit den Preisen nach § 7 abgegolten und werden nicht gesondert berechnet. Der Wärmekunde stellt den erforderlichen Zutritt sicher (§ 4.5); er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen und hat Beschädigungen oder Störungen des Hausanschlusses dem Wärmelieferanten unverzüglich mitzuteilen (§ 10 Abs. 4 und Abs. 7 AVBFernwärmeV).
- 4.4** Die Verlegung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Wärmekunden. Der Beginn der Bauarbeiten auf seinem Grundstück wird dem Wärmekunden in Textform mitgeteilt. Aufwendungen für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Bewuchses und der Oberflächen im üblichen Umfang übernimmt der Wärmelieferant; weitergehende, vom Wärmekunden veranlasste Sonderwünsche trägt der Wärmekunde.
- 4.5** Der Wärmekunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmelieferanten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und Anschlussobjekt, soweit dies zur Errichtung, zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung, zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Ist es hierzu erforderlich, Räume eines Dritten zu betreten, verschafft der Wärmekunde dem Wärmelieferanten im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten hierzu die Möglichkeit.

§ 5 Hausanschluss, Hausanschlusskostenbeitrag

- 5.1** Sofern ein Hausanschluss noch nicht besteht, leistet der Wärmekunde für die Herstellung des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze (auf dem Grundstück verlegte Anschlussleitung und Hausübergabestation bis einschließlich der sekundärseitigen Anschlussverschraubung) einen Hausanschlusskostenbeitrag. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem, nachgewiesenem Aufwand (bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendige Kosten, § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV) gegen prüffähige, nach Kostenbestandteilen aufgegliederte Rechnung. Sämtliche Beträge nach diesem § 5 sind Nettobeträge; sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Abgrenzung der Förderungen, keine Doppelförderung:** Das Hauptnetz bis zur Grundstücksgrenze wird im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert und ist nicht Gegenstand des Hausanschlusskostenbeitrags. Der Anschluss ab der Grundstücksgrenze (Hausanschluss gemäß § 5.1) ist nach Maßgabe der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) förderfähig. Eine Doppelförderung derselben Kostenbestandteile aus BEW und BEG ist ausgeschlossen; die Kostenbestandteile werden hierzu eindeutig der jeweiligen Seite der Grundstücksgrenze zugeordnet.
- 5.3** Der Hausanschlusskostenbeitrag wird nach dem erbrachten Leistungsstand gegen prüffähige Rechnung mit getrennt ausgewiesenen Kostenbestandteilen abgerechnet. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig (§ 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abrechnung erfolgt in folgenden Schritten:

Teilrechnung	nach Installation des Hausanschlusses, entsprechend dem erbrachten Leistungsstand
Schlussrechnung	nach Inbetriebnahme der Wärmeversorgung des Anschlussobjektes (Abrechnung des tatsächlichen Aufwands)

- 5.4** Ein Baukostenzuschuss für Verteilungsanlagen (§ 9 AVBFernwärmeV) wird nicht erhoben.
- 5.5** Der Hausanschlusskostenbeitrag für den Anschluss ab der Grundstücksgrenze ist so kalkuliert und wird so abgerechnet, dass die Kosten des Wärmekunden nach Maßgabe der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) **grundsätzlich förderfähig** sind. Hierfür hat der Wärmekunde Sorge zu tragen, dass er einen hydraulischen Abgleich nach Verfahren B durchführt bzw. durchgeführt hat. Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden hierfür die für die Antragstellung erforderlichen Nachweise zur Verfügung. Antragsberechtigt und antragstellend für die BEG-Förderung ist der Wärmekunde als Gebäudeeigentümer; die Antragstellung muss vor Beauftragung/Vertragsbindung nach den jeweils geltenden BEG-Richtlinien erfolgen. Die Parteien vereinbaren als voraussichtlichen Durchführungszeitraum für die Erstellung des Hausanschlusses den Zeitraum vom III. Quartal 2027 bis IV. Quartal 2028, spätestens jedoch innerhalb des von der Förderstelle bewilligten Bewilligungszeitraums.
- 5.6** Eine Gewähr für die tatsächliche Bewilligung und Höhe einer BEG-Förderung übernimmt der Wärmelieferant nicht; die Förderfähigkeit hängt von den individuellen Verhältnissen des Wärmekunden und den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen ab.

§ 6 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 6.1** Die Wärmelieferung beginnt voraussichtlich Ende 2028, frühestens mit Inbetriebnahme des Wärmenetzes. Den **genauen** Termin teilt der Wärmelieferant rechtzeitig in Textform mit.

- 6.2** Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2036. Er verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird (§ 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV).
- 6.3** Die besonderen Kündigungs-, Eintritts- und Übergangsrechte des § 32 Abs. 2 bis 5 AVBFernwärmeV gelten ergänzend, insbesondere bei Beendigung eines Mietverhältnisses (Abs. 2), beim Kundenwechsel (Abs. 3), bei Veräußerung des versorgten Grundstücks durch den Wärmekunden (Abs. 4) sowie beim Wechsel des Wärmelieferanten (Abs. 5).

§ 7 Preise und Preisbestandteile

- 7.1** Als Entgelt für die Wärmeversorgung vereinbaren die Parteien einen Grundpreis, einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %); die Bruttopreise (einschließlich Umsatzsteuer) sind nachstehend jeweils angegeben. Der Leistungspreis bemisst sich nach der konkret vereinbarten Anschlussleistung (§ 3.1); die individuelle Berechnung ergibt sich aus § 7.3 in Verbindung mit der in § 3.1 eingetragenen Anschlussleistung.

7.2 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **336,00 € netto** (399,84 € brutto) **pro Jahr je Anschluss bis 31.12.2030**. Der Grundpreis erhöht sich ab 01.01.2031 auf 369,60 € netto (439,82 € brutto) pro Jahr je Anschluss.

7.3 Leistungspreis

Der Leistungspreis richtet sich nach der vereinbarten Anschlussleistung (§ 3.1) und wird wie folgt berechnet:

Leistungsanteil	Leistungspreis
je kW Anschlussleistung	9,00 € netto (10,71 € brutto) pro kW und Jahr bis 31.12.2030 10,00 € netto (11,90 € brutto) pro kW und Jahr ab 01.01.2031

Beispiel: Bei einer Anschlussleistung von 25 kW beträgt der Leistungspreis $25 \times 9,00 \text{ €} = 225,00 \text{ € netto}$ pro Jahr.

7.4 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt **96,05 € pro MWh netto** (114,30 € brutto pro MWh; entspricht 9,605 Cent/kWh netto bzw. 11,43 Cent/kWh brutto).

§ 8 Preisanpassungsklausel für den Arbeitspreis

- 8.1** Der Arbeitspreis wird rückwirkend erstmals zum 1. Januar 2029 und danach jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach der folgenden Formel angepasst:

$$P_n = P_0 \times (0,50 \times WP_n / WP_0 + 0,30 \times BS_n / BS_0 + 0,20 \times LO_n / LO_0)$$

Dabei bezeichnen:

Symbol	Bedeutung
P_n	angepasster Arbeitspreis (netto, in €/MWh)
P_0	Ausgangs-Arbeitspreis nach § 7.4 (netto, in €/MWh)
WP_0, BS_0, LO_0	Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Index für das Basisjahr 2025
WP_n, BS_n, LO_n	Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Index für das dem Anpassungszeitpunkt vorangegangene Kalenderjahr

8.2 Maßgeblich sind ausschließlich die folgenden, vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Indexreihen:

Symbol	Gewicht	Index	Fundstelle
WP	50 %	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), Sonderposition CC13-77 des Verbraucherpreisindex für Deutschland	GENESIS-Online, Statistik 61111 (Verbraucherpreisindex für Deutschland), Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums einschließlich Sonderpositionen, Position CC13-77
BS	30 %	Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte, Untergliederung „Pflanzliche Erzeugnisse“	GENESIS-Online, Statistik 61211 (Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte), Merkmalsausprägung „Pflanzliche Erzeugnisse“, Jahreswerte für das Kalenderjahr
LO	20 %	Nominallohnindex für Deutschland (Veränderung der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft)	GENESIS-Online, Tabelle 62361-0020 (Reallohnindex, Nominallohnindex: Deutschland, Jahre), Merkmal „Nominallohnindex“

Sämtliche Indizes sind über die Datenbank GENESIS-Online (www-genesis.destatis.de) unentgeltlich zugänglich. Maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt für das Kalenderjahr; werden Werte für abweichende Zeiträume, insbesondere für Wirtschaftsjahre, veröffentlicht, bleiben diese außer Betracht.

8.3 Die Indizes bilden ab:

- WP als Marktelement die Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt, auf dem der Wärmelieferant im Wettbewerb mit anderen Heizungssystemen steht;
- BS als Kostenelement die Entwicklung der Bezugskosten für das zugekaufte Substrat der Biogaserzeugung, aus der die nach § 1.2 gelieferte Wärme überwiegend stammt;
- LO als Kostenelement die Personal-, Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten des Wärmelieferanten.

Die Gewichtung entspricht der Zusammensetzung der Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme sowie den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt (§ 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV).

8.4 Die Berechnung erfolgt ausschließlich mit Indexverhältnisswerten. Das Ergebnis ist deshalb von der jeweiligen statistischen Indexbasis und von künftigen Umbasierungen der Reihen unabhängig. Wird ein Index nicht mehr veröffentlicht, in seiner Bezugsgröße geändert oder umbasiert, so tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt benannte Nachfolgeindex; fehlt ein solcher, der nach Aussagegehalt am ehesten vergleichbare Index. Die Umstellung erfolgt durch Verkettung der Indexreihen so, dass die Kontinuität der Preisentwicklung gewahrt bleibt und sich allein aus der Umstellung keine Preisänderung ergibt.

8.5 Der angepasste Arbeitspreis wird auf zwei Nachkommastellen in €/MWh kaufmännisch gerundet. Ergibt die Berechnung einen niedrigeren als den zuletzt geltenden Arbeitspreis, ist der Preis in gleicher Weise zu senken; die Klausel wirkt zugunsten wie zulasten beider Vertragsparteien.

8.6 Der Wärmelieferant teilt dem Wärmekunden den angepassten Arbeitspreis in Textform mit. Die Mitteilung weist die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form aus, insbesondere die herangezogenen Indexwerte unter Angabe von Index, Fundstelle und Kalenderjahr, den Rechenweg und das Ergebnis. Zugleich gibt der Wärmelieferant den prozentualen

Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert an (§ 24 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV).

§ 9 Abrechnung und Zahlung

- 9.1** Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Abrechnung und Bereitstellung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen erfolgen nach §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Es wird mindestens einmal jährlich nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet; bei fernablesbaren Messeinrichtungen werden dem Wärmekunden monatliche Verbrauchsinformationen bereitgestellt.
- 9.2** Der Wärmekunde leistet auf Grund-, Leistungs- und Arbeitspreis Abschlagszahlungen nach Maßgabe eines mitgeteilten Zahlungsplans (§ 25 AVBFernwärmeV). Macht der Wärmekunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Abschläge und Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig (§ 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV).
- 9.3** Die Abschlagszahlungen werden mit der Jahresabrechnung verrechnet. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet, spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet; Nachzahlungen werden mit der nächsten Abschlagszahlung geltend gemacht.
- 9.4** Bevorzugter Zahlungsweg ist das SEPA-Lastschriftverfahren; der Wärmekunde kann hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen (**Anlage 3**). Dem Wärmekunden steht als zumutbare Alternative die Zahlung per Überweisung offen.
- 9.5** Zahlungen des Wärmekunden werden auf die jeweils älteste fällige Forderung verrechnet. Grund- und Leistungspreis sind auch für die Dauer einer Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Wärmekunden (§ 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV) fortzuentrichten, soweit der Wärmekunde die Einstellung zu vertreten hat.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse

- 10.1** Für eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse gelten die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Eine Anpassung der Preise erfolgt ausschließlich über die Preisgleitklausel des § 8; § 10 begründet kein hiervon losgelöstes einseitiges Preisänderungsrecht.
- 10.2** Werden Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich veranlasste Belastungen, die an die Erzeugung, die Verteilung oder die Lieferung der Wärme oder an die eingesetzten Brennstoffe anknüpfen, nach Vertragsschluss neu eingeführt, geändert oder aufgehoben, ändern sich die Preise um den auf die gelieferte Wärmemenge entfallenden Betrag, soweit dies nicht bereits über die Preisgleitklausel geschieht. Für Änderungen der Umsatzsteuer gilt § 7.1. Der Wärmelieferant teilt die Änderung vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit und benennt dabei Rechtsgrundlage, Zeitpunkt, Betrag je Kilowattstunde und Rechenweg.

§ 11 Künftige Vertragsübernahme durch die Biowärme Hotteln GmbH

- 11.1** Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wärmeversorgung nach diesem Vertrag künftig durch eine noch zu gründende Gesellschaft mit der Firma „Biowärme Hotteln GmbH“ (nachfolgend „Biowärme Hotteln GmbH“) erbracht werden soll. Die Biowärme Hotteln GmbH soll von der Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG und der Energethik Holding GmbH zu gleichen Teilen (je 50 % der Geschäftsanteile) gegründet werden.

- 11.2** Die Biowärme Hotteln GmbH tritt zu dem in § 11.3 bestimmten Zeitpunkt anstelle der Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Wärmekunde erteilt seine Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme bereits mit Abschluss dieses Vertrages; einer erneuten Zustimmung im Zeitpunkt des Eintritts bedarf es nicht. Mit Wirksamwerden des Eintritts wird die Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG aus ihren Pflichten aus diesem Vertrag entlassen.
- 11.3** Der Eintritt wird wirksam, sobald die Biowärme Hotteln GmbH in das Handelsregister eingetragen ist und dem Wärmekunden der Eintritt unter Beifügung eines aktuellen Handelsregistrauszugs sowie einer schriftlichen Eintrittserklärung der Biowärme Hotteln GmbH angezeigt worden ist, frühestens jedoch zum Beginn des auf den Zugang der Anzeige folgenden Kalendermonats.
- 11.4** Bis zum Wirksamwerden des Eintritts bleibt die Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG alleinige Vertragspartnerin und aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet. Kommt die Gründung der Biowärme Hotteln GmbH oder deren Eintritt in diesen Vertrag bis zum Beginn der Wärmelieferung nach § 6.1 nicht zustande, besteht dieser Vertrag zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien unverändert fort; ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht wird hierdurch nicht begründet.
- 11.5** Der Eintritt lässt den übrigen Inhalt dieses Vertrages unberührt. Insbesondere bleiben Vertragslaufzeit, Wärmepreise und Preisanpassungsregelungen, Anschlusswert, Liefer- und Messbedingungen sowie etwaige Sicherheiten unverändert. Ansprüche und Verpflichtungen, die vor dem Eintritt entstanden sind, gehen mit über.

§ 12 Haftung

- 12.1** Die Haftung für Schäden, die der Wärmekunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 12.2** Leitet der Wärmekunde die gelieferte Wärme an Dritte (z. B. Mieter) weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind; auf diese Verpflichtung wird hiermit bei Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen (§ 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Schäden sind dem Wärmelieferanten unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Wärmekunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen (§ 6 Abs. 6 AVBFernwärmeV).
- 12.3** In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Wärmelieferant und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; ebenso bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Wärmelieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Wärmekunde vertrauen darf.
- 12.4** Ist der Wärmekunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages, haftet der Wärmelieferant nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht nach § 2 des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG).

§ 13 Datenschutz, Schriftform, Schlussbestimmungen

- 13.1** Der Wärmelieferant verarbeitet die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten des Wärmekunden nach Maßgabe der DSGVO und des BDSG. Die Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO ist als **Anlage 5** beigefügt.

- 13.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 13.3** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 13.4** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wärmelieferant

Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG

Wärmekunde

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Name, Funktion in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

Der Wärmekunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Anlagen 1 bis 5 zu diesem Vertrag – insbesondere die Widerrufsbelehrung nach Anlage 4 – erhalten hat.

Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage	Inhalt	Status
Anlage 1	AVBFernwärmeV in der jeweils geltenden Fassung	Vertragsbestandteil
Anlage 2	Anschlusschema – Übergabestation und Liefergrenze	Vertragsbestandteil
Anlage 3	SEPA-Lastschriftmandat	optional (bevorzugter Zahlungsweg)
Anlage 4	Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular (Verbraucher)	wird ausgehändigt (Verbraucher)
Anlage 5	Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO	Vertragsbestandteil

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgediegt auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine

staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in

allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der

Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der

Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III

(BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

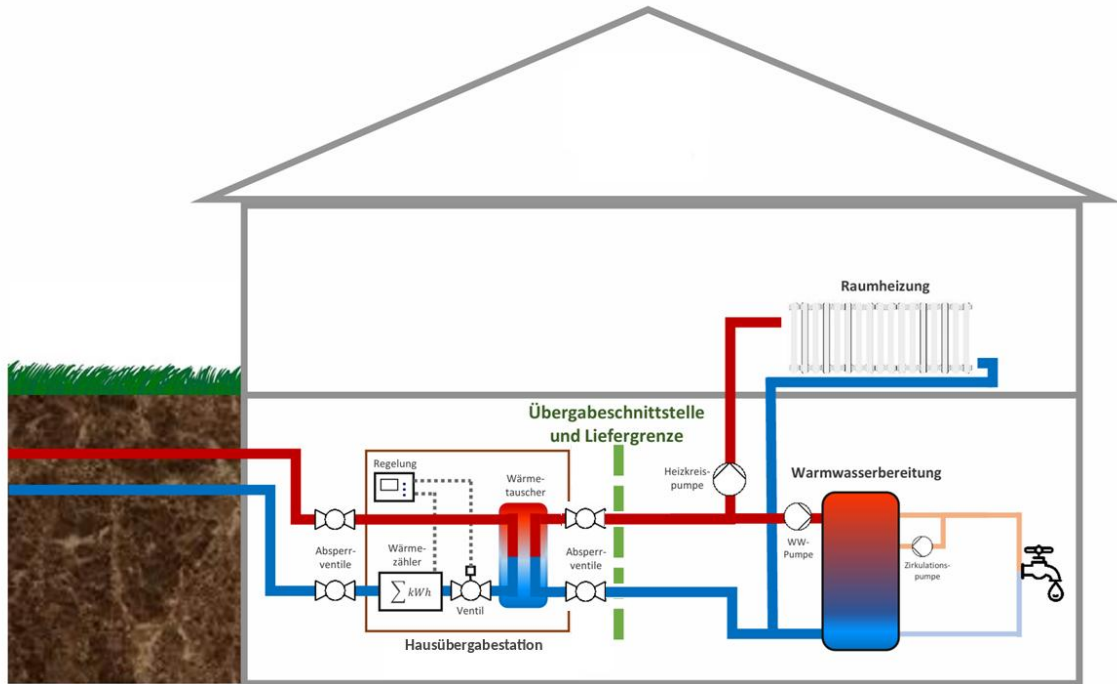
...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage 2 – Anschlussschema: Übergabestation und Liefergrenze

Die Skizze stellt die Abgrenzung zwischen der Hausübergabestation und der Kundenanlage nach § 3.2 dar. Die grün gestrichelte Linie kennzeichnet die Übergabeschnittstelle und damit die Liefergrenze: die sekundärseitigen Anschlussarmaturen an der Hausübergabestation. Die Darstellung ist schematisch; sie gibt weder Anordnung noch Ausführung im Einzelfall verbindlich vor.



Schematische Darstellung des Hausanschlusses mit Übergabestation, Wärmezähler und Liefergrenze

Zuordnung	Umfang
Eigentum des Wärmekunden	Hausübergabestation sowie die betriebsbereite Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Wärmekunden – abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (§ 4.2)
Eigentum des Wärmelieferanten	Mess- und Regeleinrichtung, insbesondere Wärmezähler und Regelung (§ 4.2, § 18 AVBFernwärmeV)
Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung	Wärmelieferant, einschließlich der Wärmeleitungen nebst Datenkabel; diese Leistungen sind mit den Preisen nach § 7 abgegolten (§ 4.2, § 4.3)
Hinter der Liefergrenze (Kundenanlage)	Wärmekunde: Einbindung der Wärmeverteilung, Heizkreis, Warmwasserbereitung einschließlich Speicher und Zirkulation (§ 3.2)

Hinweis: Der im Schema braun umrandete Bereich kennzeichnet den vom Wärmelieferanten errichteten und betriebenen Anlagenteil, nicht die Eigentumszuordnung. Die Hausübergabestation steht nach § 4.2 im Eigentum des Wärmekunden; lediglich die Mess- und Regeleinrichtung verbleibt im Eigentum des Wärmelieferanten.

Anlage 3 – SEPA-Lastschriftmandat

optional – bevorzugter Zahlungsweg, alternativ Überweisung

Gläubiger: Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Thiemannstraße 4, 31191 Bledeln.

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: _____ (wird vom Wärmelieferanten vergeben)

Ich/Wir ermächtige(n) die Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in (Name, Anschrift): _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Anlage 4 – Widerrufsbelehrung (für Verbraucher)

Diese Widerrufsbelehrung gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, die den Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen haben.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Thiemannstraße 4, 31191 Bledeln, Telefon: 0179 2989050, E-Mail: bioenergiehotteln@t-online.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sofern Sie den Widerruf per E-Mail tätigen, geben Sie bitte die unten geforderten Daten an. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post an folgende Adresse:

An: Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG, Thiemannstraße 4, 31191 Bledeln

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Anschluss an das Wärmenetz und die Lieferung von Wärme.

Bestellt am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 5 – Informationen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Gemeinsame Verantwortliche

Gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind:

Energethik Ingenieurgesellschaft mbH

Am Speicher 2, 49090 Osnabrück

Telefon: 0541 6685 460

E-Mail: info@energethik-ingenieure.de

Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG

Thiemannstraße 4, 31191 Bledeln

Telefon: 0179 2989050

E-Mail: bioenergiehotteln@t-online.de

Die Parteien haben gemäß Art. 26 DSGVO eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit geschlossen. Darin ist festgelegt, welcher Verantwortliche welche datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt. Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung können Sie bei den oben genannten Verantwortlichen einsehen.

Unabhängig von der internen Zuständigkeitsverteilung können Sie Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

Die Energethik Ingenieurgesellschaft mbH hat eine Datenschutzbeauftragte bestellt: Frau Danielle Bruchhage, d.bruchhage@energethik-ingenieure.de. Für die Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG ist kein eigener Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Zwecke der Verarbeitung

Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Abschluss und Durchführung des Wärmelieferungsvertrags, Kundenbetreuung, Abrechnung der Wärmelieferung sowie Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung des Wärmelieferungsvertrags. Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist (z. B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten), erfolgt sie auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

4. Konkrete Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten werden während der Verarbeitung an folgende Anteilseigner übermittelt: Energethik Ingenieurgesellschaft mbH und Bioenergie Hotteln GmbH & Co. KG.

Ihre personenbezogenen Daten können während der Verarbeitung außerdem an folgende externe Empfängerkategorien übermittelt werden: Abrechnungsdienstleister, IT-Dienstleister, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Banken zur Zahlungsabwicklung.

5. Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

6. Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,

- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.